

Telefon: 0 233-83510  
Telefax: 0 233-83535  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-84469

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Stab Kommunales  
Bildungsmanagement und  
Steuerung  
RBS-KBS

Abteilung KITA  
RBS-KITA

## **Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle**

### **Modifizierung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte**

**Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013**

### **Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München**

**Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013**

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02569**

## **Anlagen**

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2015**

**(VB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung am 24.07.2013 die stufenweise Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte für Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Kindergärten und Horte im Rahmen der Münchner Förderformel beschlossen. In der Vollversammlung am 09.04.2014 hat der Stadtrat weiter festgelegt, dass die einkommensbezogene Staffelung für den Bereich der Kindergärten und Horte bei allen freigemeinnützigen und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner Förderformel zum 01.09.2015 verbindlich umgesetzt wird und somit die stufenweise Einführung in Gänze vollzogen ist.

Die prognostizierten Kosten von jährlich ca. 9,25 Millionen € bis 9,65 Millionen € – für die stufenweise Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte – wurden seitens des Stadtrats der Landeshauptstadt München bereits in der Vollversammlung am 24.07.2013 beschlossen.

In der Vollversammlung am 09.04.2014 hat der Stadtrat ebenfalls zugestimmt, dass die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport die Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel übernimmt.

Das Referat für Bildung und Sport wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Ein tragfähiges Feinkonzept zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wurde erarbeitet.

Darüber hinaus wurde die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vor diesem Hintergrund modifiziert (Anlage 1). Die Ergebnisse werden dem Stadtrat hiermit vorgelegt.

## **2. Hintergrund**

Die Münchner Förderformel ist als eigenständige, zusätzliche Förderung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen durch die Landeshauptstadt München über die gesetzliche Förderung hinaus konzipiert und wurde in der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 26.01.2011 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses einstimmig beschlossen.

Die Münchner Förderformel ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Steuerung der Kindertageseinrichtungen nach städtischen Schwerpunktsetzungen. Die zentralen Ziele sind Bildungs- und Chancengleichheit, Familienentlastung sowie Fördergerechtigkeit. Die Münchner Förderformel ist ein Steuerungsinstrument für den Stadtrat der Landeshauptstadt München.

## **3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle – Konzeptionelle Umsetzungsbedingungen**

Seitens des Referats für Bildung und Sport wurde unter Leitung der Zentralen Gebührenstelle eine Arbeitsgruppe installiert. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der freigemeinnützigen und sonstigen Träger und allen am Verfahren beteiligten Stellen im Referat für Bildung und Sport zusammensetzt, wurde ein tragfähiges Feinkonzept zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses inhaltlich abgestimmt und erarbeitet.

Eine inhaltliche Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger wurde am 18.12.2014 vorgenommen. Das Feinkonzept in der vorliegenden Version (Anlage 2) wurde zum 09.01.2015 fertiggestellt.

Nachfolgend werden wesentliche Elemente des Feinkonzepts insbesondere in Bezug auf den Verfahrensablauf aufgezeigt.

### 3.1 Verfahrensablauf

In der praktischen Umsetzung stellt sich das Verfahren wie folgt dar:

#### 3.1.1 Information und Antragstellung

Allen Kindertageseinrichtungen von Freien Trägern, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird über ihre Träger ein von der Zentralen Gebührenstelle entwickeltes **Informationsblatt** für die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, das die grundsätzlichen Regelungen und Verfahrensabläufe zur Einkommensberechnung enthält.

Wenn die Sorgeberechtigten eine Ermäßigung ihrer Elternentgelte aufgrund ihres Einkommens wünschen, so wenden sie sich direkt an die Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung.

Der Träger bzw. die Einrichtung stellt daraufhin im Rahmen der Antragstellung auf Differenzförderung jeweils auch einen Antrag auf Einkommensberechnung.

Auf dem von der Zentralen Gebührenstelle zur Verfügung gestellten **Antragsformular** vermerkt die Einrichtung bzw. der Träger jeweils die für die Einkommensberechnung relevanten Daten des betreffenden Kindes sowie die personenbezogenen Daten der Sorgeberechtigten und holt die Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung dieser Daten ein.

Mit ihrer Unterschrift ermächtigen die Sorgeberechtigten die Zentrale Gebührenstelle, diese bzgl. evtl. noch benötigter oder unvollständiger Einkommensunterlagen zu kontaktieren, die übermittelten Daten zur Einkommensberechnung zu verwenden und einen entsprechenden Bescheid mit Einkommensberechnung gegenüber dem Träger der Einrichtung und in Abdruck für die Sorgeberechtigten zu erstellen.

Liegt keine von den Eltern unterschriebene **Einwilligungserklärung** vor, so kann eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle nicht erfolgen und die Sorgeberechtigten müssen in der Folge die ihren Buchungszeiten entsprechenden regulären Elternentgelte gemäß der Münchner Förderformel bezahlen.

Die Einrichtung bzw. der Träger übersendet den Antrag, der für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen ist, an die Zentrale Gebührenstelle. Die Belege sind durch die Sorgeberechtigten direkt an die Zentrale Gebührenstelle zu übermitteln. Werden stattdessen von den Sorgeberechtigten Einkommensbelege mit Zustimmung des Trägers beim Träger bzw. bei der Einrichtung abgegeben, so werden diese vom Träger (ggf. zusammen mit dem Antrag auf Einkommensberechnung) an die Zentrale Gebührenstelle weitergeleitet.

Werden von den Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zentrale Gebührenstelle keine oder nicht ausreichende Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der Träger durch die Zentrale Gebührenstelle darüber informiert.

Bei Fragen zur Beleganforderung sowie bei Fragen zur Einkommensberechnung steht die Zentrale Gebührenstelle den Sorgeberechtigten als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **3.1.2 Einkommensberechnung – Höhe des anrechenbaren Einkommens**

Eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle kann erst erfolgen, wenn die maßgeblichen Einkünfte der Sorgeberechtigten im erforderlichen Umfang nachgewiesen wurden. Dies sind im Regelfall die Einkünfte des Vorjahres.

Eine Berücksichtigung aktueller Einkünfte ist möglich:

- a) im Falle einer Vergleichsberechnung
- b) bei aktuellen Jahreseinkünften bis 15.000 €
- c) bei einem aktuellen Bezug von regelmäßiger Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld.  
Ein aktueller Bezug dieser Sozialleistungen führt in der Folge zu einer Befreiung vom Elternentgelt.

In allen drei o. g. Fallkonstellationen erfolgt die Feststellung des Einkommens vorläufig und der Träger nimmt in der Folge auch eine vorläufige Ermäßigung der Elternentgelte vor. Eine endgültige Einkommensberechnung kann in diesen Fällen erst nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensunterlagen erfolgen.

Individuell an die jeweiligen Ermäßigungstatbestände angepasste Ausschlussfristen (28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bzw. 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres) gewährleisten einen Abschluss des Verfahrens zur Einkommensfeststellung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen.

Die genannten Ausschlussfristen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung in den Betreuungsverträgen zwischen Trägern und Sorgeberechtigten festzulegen.

Am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) informiert die Zentrale Gebührenstelle die Träger schriftlich über Fälle mit einer vorläufigen Einkommensberechnung, die auf Grund fehlender maßgeblicher Einkommensbelege noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Von einer vorläufigen Einkommensberechnung betroffene Sorgeberechtigte werden ca. 2 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (ca. 31.10.) durch die Zentrale Gebührenstelle mit Hinweis auf die jeweilige Ausschlussfrist aufgefordert, fehlende maßgebliche Einkommensbelege nachzureichen.

Unmittelbar nach Abschluss der individuellen Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle wird dem Träger die Höhe des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid (mit Drittwirkung gegenüber den Sorgeberechtigten) mitgeteilt. Erst auf Grund dieser Einkommensfeststellung ermäßigt der Träger die jeweiligen

Elternentgelte; bis dahin kann der Träger das gemäß der MFF-Richtlinie reguläre Elternentgelt geltend machen.

Im Feststellungsbescheid muss die Einkommensberechnung nachvollziehbar sein und die Höhe des Einkommens konkret beziffert werden.

Rückfragen zur bzw. Einwendungen gegen die Einkommensfeststellung können direkt bei der Zentralen Gebührenstelle erfolgen.

### **3.1.3 Festsetzung der Elternentgelte**

Die Festsetzung der Elternentgelte auf Grundlage des von der Zentralen Gebührenstelle ermittelten maßgeblichen Einkommens sowie unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Vorgaben (wie z. B. die „Drittkindermäßigung“ oder das kostenreduzierte letzte Kindertageseinrichtungsjahr vor der Einschulung) ist originäre Aufgabe der Freien Träger.

Werden von den Sorgeberechtigten keine oder unvollständige Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorgelegt, so kann eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle nicht erfolgen. In der Folge macht der Träger das gemäß der MFF-Richtlinie reguläre Elternentgelt geltend.

Im Fall eines Vorgehens der Sorgeberechtigten gegen die Forderung eines aufgrund einer fehlerhaften Einkommensberechnung fehlerhaft festgelegten Elternentgelts durch den Freien Träger bedarf es einer Korrektur des zugrunde liegenden Feststellungsbescheids. Bei einer erfolgreichen Klage kann es zu einer etwaigen (zivilrechtlichen) Haftung der Landeshauptstadt München kommen.

## **3.2 Schulungskonzept**

Neben „flächendeckenden“ Schulungsmaßnahmen zum neuen Verfahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Träger steht die Zentrale Gebührenstelle den Trägern bereits im Vorfeld und auch zukünftig bei Anfragen sowie auch in persönlichen Gesprächen vor Ort in bewährter Weise als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Detailplanung und die Schulungsinhalte sind im anliegenden Feinkonzept ausführlich beschrieben (Anlage 2, Punkt 9, Seite 14-16).

## **4. Modifizierung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 beschlossen, dass die Berechnung des maßgeblichen Einkommens im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung für die Freien Träger durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt werden soll. Die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen

Staffelung der Elternentgelte wurde mit Blick auf das unter Punkt 3 beschriebene Verfahren angepasst.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Änderungen erfolgen analog der Regelung der Ziffer II., 3. dieser Richtlinie („Ermäßigung der Elternentgelte“)

#### **4.1 Neubenennung und Untergliederung der Ziffer II., 3. in Unterpunkte**

Um das Verfahren zur Ermäßigung der Elternentgelte korrekt zu benennen sowie zum Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit wird die bisherige Ziffer II., 3 der Richtlinie mit der Überschrift „Nachweis der Einkommenshöhe“ umbenannt in „Ermäßigung der Elternentgelte“ und in folgende Unterpunkte untergliedert:

- 3.1. Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.
- 3.2. Nachweis der Einkünfte des Vorjahres (Regelberechnung).
- 3.3. Nachweis aktuell niedriger Einkünfte (Vergleichsberechnung).
- 3.4. Nachweis aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €.
- 3.5. Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- 3.6. Definition der Einkünfte.
- 3.7. Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen durch den Träger.

Bei Anwendung der jeweiligen Ermäßigungstatbestände finden sich alle jeweils maßgeblichen Vorgaben zum Verfahren und zu den jeweiligen Ausschluss- und Vorlagefristen an Ort und Stelle.

Diese Neustrukturierung erleichtert somit die praktische Anwendung der Richtlinie und lehnt sich an den in der Praxis bewährten Aufbau der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung an.

#### **4.2 Festlegung des Gültigkeitszeitraums des Antrags auf Einkommensberechnung auf die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres**

Zwecks Angleichung an die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird unter der Ziffer II., 3. der Richtlinie einleitend die Gültigkeit des Antrags auf Einkommensberechnung analog der Regelung des § 5 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung auf die Dauer einer Kindertageseinrichtungsjahres festgelegt. Der Antrag auf Einkommensberechnung ist somit für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. In weiterer Konsequenz ergeht der durch die Zentrale Gebührenstelle erlassene Feststellungsbescheid über die Höhe des anrechenbaren Einkommens für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres.

Diese Regelung stellt einen einheitlichen Vollzug sowohl in städtischen als auch in freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, sicher und dient letztlich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

#### **4.3 Festlegung der Belegbeibringung durch die Sorgeberechtigten und Berechtigung der Zentralen Gebührenstelle zur Belegnachforderung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die Freien Träger durch die Zentrale Gebührenstelle sind die Belege, zur Entlastung und auf ausdrücklichen Wunsch der Freien Träger, durch die Sorgeberechtigten direkt in der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen. Da aufgrund der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung im Antrag auf Einkommensberechnung eine ggf. erforderliche Belegnachforderung durch die Zentrale Gebührenstelle erfolgt, ist mit dieser einleitenden Regelung in Ziffer II., 3. der Richtlinie sichergestellt, dass die Sorgeberechtigten hinsichtlich der Einkommensbelege mit der Zentralen Gebührenstelle einen einzigen Ansprechpartner haben.

#### **4.4 Verweis auf die Definition der Einkünfte unter Ziffer 3.6. dieser Richtlinie**

Ebenfalls einleitend unter Ziffer II., 3. der Richtlinie wird auf die Definition der Einkünfte in einem eigenen Unterpunkt verwiesen (Ziffer 3.6. der Richtlinie). Hinsichtlich Inhalt und Aufbau dieses Gliederungspunktes ist eine Angleichung an die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gewährleistet. Für Familien mit Kindern sowohl in städtischen Einrichtungen als auch in Einrichtungen Freier Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, stellt sich die Einkommensberechnung somit in vergleichbarer Form dar.

#### **4.5. Ermäßigung der Elternentgelte durch die Freien Träger aufgrund eines Feststellungsbescheides der Zentralen Gebührenstelle**

Der letzte Absatz der einleitenden Ziffer II., 3. der Richtlinie definiert das Verfahren zur Ermäßigung der Elternentgelte. Der Ermäßigung der Elternentgelte durch den Träger wird ein Feststellungsbescheid der Zentralen Gebührenstelle mit der Höhe des anrechenbaren Einkommens gegenüber dem Träger zugrunde gelegt. Eine Kopie dieses Feststellungsbescheides wird den jeweiligen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

#### **4.6. Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München am 09.04.2014 wurde festgelegt, dass die Berechnung des maßgeblichen Einkommens im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung für die Freien Träger durch die Zentrale Gebührenstelle vorzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Träger verpflichtet, bei der Zentralen Gebührenstelle einen

Antrag auf Einkommensberechnung mit einer von den Sorgeberechtigten unterschriebenen Einwilligungserklärung zu stellen, sofern von den Sorgeberechtigten eine Ermäßigung der Elternentgelte gewünscht wird. Eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle und somit eine Ermäßigung der Elternentgelte ist nicht möglich im Fall einer Verweigerung oder eines Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

#### **4.7 Aufnahme der Möglichkeit einer Selbsteinschätzung bei Zugrundelegung der aktuellen Einkommenssituation**

Es besteht die Möglichkeit einer Selbsteinschätzung durch die Sorgeberechtigten bei Zugrundelegung der aktuellen Einkommenssituation. Entsprechende Formulierungen sind sowohl in Ziffer 3.3. der Richtlinie (Nachweis aktuell niedriger Einkünfte – Vergleichsberechnung) als auch in Ziffer 3.4. der Richtlinie (Nachweis aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €) enthalten.

Die Vorlage eines (auf in der Regel sechs Monate) befristeten aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Ziffer 3.5. der Richtlinie) ist in der Regel als Selbsteinschätzung für das ganze Kindertageseinrichtungsjahr zu werten.

Die genannten Selbsteinschätzungen führen zu einer vorläufigen Einkommensfeststellung durch die Zentrale Gebührenstelle und der Träger nimmt in der Folge auch eine vorläufige Ermäßigung der Elternentgelte vor.

Eine endgültige Einkommensberechnung kann in diesen Fällen erst nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensunterlagen erfolgen. Eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung gemäß Ziffer 3.2. der Richtlinie) ist ausgeschlossen. Hierbei wird aus praktischen Erwägungen davon ausgegangen, dass die Vorlage entsprechender Einkommensbelege des Vorvorjahres einem Großteil der Sorgeberechtigten im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr faktisch möglich ist. Letztlich dient diese Regelung dem Trägerschutz, da eine Feststellung des anrechenbaren Einkommens und somit eine Ermäßigung der Elternentgelte erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgt. Bis dahin macht der Träger gegenüber den Sorgeberechtigten das volle Elternentgelt geltend.

#### **4.8 Festlegung des Nachweiszeitraums bzgl. des aktuellen Einkommens auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr**

Die Festlegung des Nachweiszeitraums bzgl. des aktuellen Einkommens (Ziffern 3.3. und 3.4. der Richtlinie) ermöglicht es den Sorgeberechtigten, die maßgeblichen aktuellen Einkommensbelege frühzeitiger beizubringen mit der Folge einer frühzeitigeren endgültigen Feststellung des anrechenbaren Einkommens durch die Zentrale Gebührenstelle. Die Elternentgelte können somit durch den Träger ebenfalls frühzeitiger endgültig ermäßigt

werden.

Im Endergebnis dient die Regelung einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens.

#### **4.9 Aufnahme fester Ausschluss- und Vorlagefristen**

In dem durch die aktuell gültige Richtlinie geregelten Verfahren ist eine zivilrechtliche Verjährungsfrist von grundsätzlich drei Jahren maßgeblich. Im Rahmen der Richtlinienänderung gewährleisten individuell an die jeweiligen Ermäßigungstatbestände (Ziffern 3.2. bis 3.5. der Richtlinie) angepasste feste Ausschlussfristen (28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bzw. 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres) einen Abschluss des Verfahrens zur Einkommensfeststellung und somit auch der Ermäßigung der Elternentgelte in einem angemessenen Zeitrahmen.

Durch die neuen Ausschlussfristen der Richtlinie soll es den Trägern zudem bei Bedarf ermöglicht werden, nach Abschluss des Verfahrens der Stadt noch rechtzeitig innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren ihre Ansprüche gegen die Eltern durchzusetzen, sie dienen damit der Rechtssicherheit

Den jeweiligen Ausschlussfristen zugeordnete Vorlagefristen (07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bzw. 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres) ermöglichen es dem Träger, alle durch die Sorgeberechtigten innerhalb der jeweiligen Ausschlussfrist bei dem Träger eingereichten Antragsunterlagen bei der Landeshauptstadt München vorzulegen. Sogenannte „Anträge in letzter Minute“ können somit durch den Träger fristgerecht an die Zentrale Gebührenstelle weitergeleitet werden.

#### **4.10 Anpassung der Elternverträge bzgl. der Ausschlussfristen durch den Träger**

Zum Zweck der Beschleunigung des Verfahrens und aus Gründen der Rechtssicherheit sind die genannten Ausschlussfristen in den Betreuungsverträgen zwischen Träger und Sorgeberechtigten festzulegen.

### **5. Personelle Ausstattung – 2-stufiges Vorgehen**

Das Referat für Bildung und Sport hat, wie in der Vollversammlung am 09.04.2014 dem Stadtrat der Landeshauptstadt München dargelegt, die personelle Erweiterung der Zentralen Gebührenstelle als 2-stufiges Verfahren konzipiert. Die erste Stufe beinhaltet eine Personalforderung von 10 VZÄ, die derzeit umgesetzt wird. Die weitere Konzeptionierung und Justierung mit Blick auf das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 und darüber hinaus wird in einem zweiten Schritt erfolgen. Es ist derzeit weiterhin noch nicht absehbar, in welchem Umfang sich die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ändern wird und zu welchen Aufgabenänderungen dies innerhalb der Zentralen Gebührenstelle führt. Auch ist

derzeit die geplante Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG zurückgestellt. Somit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und in welchem Ausmaß sich die personelle Ausstattung der Zentralen Gebührenstelle verändert. Nach eindeutiger Klärung und Evaluation dieser relevanten Punkte kann ein ggf. notwendiger weiterer Personalbedarf im Rahmen einer Beschlussvorlage, abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen, erfolgen.

Dies gilt insbesondere auch für notwendige Personalressourcen, die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII erforderlich sind. Ziel ist, bei Einführung der modifizierten städtischen Gebührensatzung diesen Aspekt zu berücksichtigen. Analog der städtischen Kindertageseinrichtungen soll dann die Berechnung nach § 90 SGB VIII auch für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ausschließlich durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport erfolgen. Mit dieser Aufgabenübertragung kann dann für die betroffenen Eltern ebenfalls eine bürgerfreundliche Berechnung aus einer Hand erfolgen, wie dies derzeit bereits für Eltern angeboten wird, deren Kinder in städtischen Einrichtungen betreut werden.

Das Verfahren der Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle hat Auswirkungen auf die Prozessabläufe der operativen Umsetzung des bestehenden Antragsverfahrens zur Münchner Förderformel und Differenzförderung im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle Zuschuss. Bedingt durch die Fristen im Verfahren der Einkommensberechnung wird die Bearbeitung der Differenzförderung maßgeblich beeinflusst. Die Festlegung der Differenzförderung ist abhängig vom Verfahrensabschluss der Zentralen Gebührenstelle. In ungünstigen, sehr seltenen Fällen kann dies längere Zeit andauern. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen ein Mehraufwand entsteht, welcher ggf. personelle Ressourcen erfordert und der ggf. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden würde.

## **6. Mögliche Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG – Auswirkungen auf die Systematik der Einkommensbezogenen Elternentgeltberechnung im Rahmen der Münchner Förderformel**

Im Vortrag des Referenten in der Vollversammlung des Stadtrats 09.04.2014 wurde aufgeführt, dass seitens des Freistaats die staatliche Refinanzierung bei Elternbeitragsfreiheit neu gestaltet wird. Fördervoraussetzung für eine kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG ist eine Staffelung der Elternentgelte entsprechend der Buchungszeiten. Nach Art. 19 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfolgt bei Elternbeitragsfreiheit (auch im Rahmen einer einkommensbezogenen Staffelung) grds. keine Förderung, außer in dem vom Freistaat Bayern genau festgelegten Rahmen. Eine Änderung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG wurde zwar diskutiert, aber bisher nicht umgesetzt. Ob und wie sich die staatliche Refinanzierung bei Elternbeitragsfreiheit künftig gestaltet, ließ sich seinerzeit und auch heute noch nicht abschätzen. Die für den Herbst 2014 geplante

Gesetzesänderung wurde nicht realisiert, sondern zurückgestellt.

Es ist auch weiterhin zu erwarten, dass das Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf die Regularien zur Staffelung der Elternentgelte sowohl für Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel, als auch für die städtischen Kindertageseinrichtungen hat. Seinerzeit wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration empfohlen, den zuerst geplanten Einführungszeitpunkt September 2014 zunächst auf den September 2015 zurückzustellen. Andernfalls bestünde die Gefahr, die kommunale Regelung möglicherweise erneut anpassen zu müssen. Aufgrund der zurückgestellten Gesetzesänderung, als auch mit Blick auf eine geplante Anpassung bzw. Modifizierung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen, wird die jetzt gültige Richtlinie voraussichtlich erst für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 modifiziert bzw. angepasst werden.

#### **7. Mögliche Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG – Auswirkungen Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr im Rahmen der Münchner Förderformel**

Im Vortrag des Referenten in der Vollversammlung des Stadtrats vom 09.04.2014 wurde dargelegt, dass in welchem Rahmen die Verwirklichung eines „kostenfreien dritten Kindergartenjahres“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann, stark von der erwarteten Gesetzesänderung abhängig ist. Das Referat für Bildung und Sport kann somit auch weiterhin, erst nach Bekanntgabe der Gesetzesänderung Empfehlungen abgeben, ob und in welcher Form eine Umsetzung möglich ist. Die zu dieser Thematik vorliegenden Stadtratsanträge Nr. 08-14 / A04290 vom 06.06.2013 (Anlage 3) und Nr. 08-14 / A04437 (Anlage 4) vom 05.07.2013 werden somit auch weiterhin nur aufgegriffen. Eine abschließende Stellungnahme bzw. Empfehlung wird erst nach Bekanntgabe der Gesetzesänderung erfolgen.

#### **8. Ausblick**

Der modulare Aufbau der Förderformel garantiert ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf inhaltliche Ausgestaltung und die Budgetierung in diesem Bereich. Die Entscheidung des Stadtrats der Landeshauptstadt München, als Service für Eltern und Träger gleichermaßen, die Berechnung des maßgeblichen Einkommens durch die Zentrale Gebührenstelle durchzuführen, hat die Attraktivität der Münchner Förderformel erheblich gesteigert. Gerade die einkommensbezogene Staffelung stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Familienentlastung – ganz im Sinne der Münchner Eltern – dar.

Das Referat für Bildung und Sport ist bestrebt, die weitere Konzeptionierung und Justierung mit Blick auf das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 und darüber hinaus weiter zu optimieren. Es ist abzuwarten, wie sich die geplante Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG

gestaltet, in welchem Umfang sich die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ändern wird und, wenn ja, in welcher Form ein „kostenfreies drittes Kindergartenjahr“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann.

Die Thematik ist mit der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Das Sozialreferat zeichnet o.g. Beschluss unter der nachfolgend genannten Vorgabe mit. Die Prüfung der Ermäßigung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Münchner Förderformel erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport. Dies gilt auch dann, falls trotz einer Ermäßigung gemäß der Förderrichtlinie zusätzlich eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII erforderlich ist. In diesen Fällen erfolgt analog der städtischen Kindertageseinrichtungen die Berechnung nach § 90 SGB VIII ausschließlich durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport.

Das Referat für Bildung und Sport steht hier im Austausch mit dem Sozialreferat, mit dem Ziel, diesen Aspekt bei Einführung der geplanten modifizierten städtischen Gebührensatzung zum Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 umzusetzen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen stimmt der der Beschlussvorlage zu. Der Stadtkämmerei wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Das Personal- und Organisationsreferat nimmt die Ausführungen der Beschlussvorlage zur Kenntnis und weist daraufhin, dass ein zusätzlicher Stellenbedarf vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Pfeiler und Frau Stadträtin Zurek, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Der vom Referat für Bildung und Sport vollzogenen Änderung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ zur Umsetzung der einkommensbezogenen Staffelung im Rahmen der Münchner Förderformel (Anlage 1) wird zugestimmt.

2. Den vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 3 vorgeschlagenen Ausführungen, dem Feinkonzept (Anlage 2) und dem damit verbundenen Verfahren zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle, wird zugestimmt.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII in Kooperation mit dem Sozialreferat einzuleiten. Ziel ist, dass bei Einführung der modifizierten städtischen Gebührensatzung die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII analog den städtischen Kindertageseinrichtungen auch für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport erfolgt.
4. Die vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 7 vorgetragene Ausführungen zum „Beitragsfreien dritten Kindergartenjahr“ werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013 sowie der Antrag Nr. 08-14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013 bleiben weiterhin aufgegriffen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag

### **III.b Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KB**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat  
an das Personal- und Organisationsreferat  
an die Frauengleichstellungsstelle  
z.K.

Am